

# Reader der Fachtagung

**Umgangsrecht vs. Gewaltschutz  
– wenn das Umgangsrecht den Schutz  
der von Gewalt betroffenen Frauen und  
Kinder aushöhlt**



**Sabine Heinke**

Weitere aufsichtführende Richterin  
am Amtsgericht a.D.

**Veranstalter:**

**Regionaler Runder Tisch Rhein-Westphalia**



## Inhaltsverzeichnis

<i>Einleitung</i>	.....4
<i>Grußwort</i>	
Landrat Achim Hallerbach	.....6
<i>Präsentation</i>	
Sabine Heinke	
Weitere aufsichtführende Richterin am Amtsgericht a.D.	.....7



v.l.n.r. Christina Schumacher, Daniela Kiefer, Dagmar Leimpeters,  
Landrat Achim Hallerbach

## Einleitung

Liebe Leser und Leserinnen,

2018 hat die Bundesregierung das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ unterzeichnet. Die so genannte Istanbul Konvention gilt seit dem 01.02.2023 vorbehaltlos und hat den Rang eines Bundesgesetzes. Artikel 31 fordert explizit, dass die Gewalttätigkeit eines Elternteils bei der Ausübung des Umgangs- bzw. Sorgerechts Berücksichtigung findet. Artikel 56 fordert Schutzmaßnahmen für Opfer und Zeugen - zum Beispiel kein persönliches Aufeinandertreffen bei Gericht.

Dem gegenüber steht der im Bürgerlichen Gesetzbuch, § 1626 Abs.3 formulierte Regelsatz, demzufolge der Umgang mit beiden Elternteilen dem Wohle des Kindes diene.

Hier treffen beim Hintergrund häuslicher Gewalt zwei Rechtsbereiche aufeinander, bei deren Ausgestaltung das Familiengericht gefordert ist, eigene Ermittlungen durchzuführen. Denn inwiefern der Umgang des Kindes mit dem gewalttätigen Elternteil tatsächlich zuträglich ist oder inwiefern dessen Wohl gerade dadurch beeinträchtigt oder gar geschädigt wird, muss sehr gut abgewägt werden. Hinzu kommt, dass die gewaltausübende Person (in der Regel der Vater) gegenüber der Person gewalttätig ist, zu der das Kind in der Regel eine sehr enge emotionale Bindung hat – nämlich der Mutter!

Die weiter aufsichtführende Richterin, Sabine Heinke, sieht hier einen klaren Auftrag an die Familienrichter, genau zu recherchieren und den in der Istanbul Konvention geforderten Schutz der gewaltbetroffenen Person(en) sicherzustellen. Dafür sind zwei Dinge entscheidend:

1. Der Gewaltkontext muss dem Gericht bekannt sein - involvierte Fachkräfte der Polizei, Jugendhilfe oder auch Beratungsstellen müssen die relevanten Informationen zu Gericht tragen.
2. Die Familienrichter:innen müssen mit entsprechenden Kenntnissen und Ressourcen ausgestattet sein, um das Verfahren verantwortlich führen zu können.

Der im BGB verfasste Regelsatz stärkt in erster Linie die Väterrechte. Den Müttern wird oftmals unterstellt, den Umgang torpedieren zu wollen. Das mag in Einzelfällen zutreffen. Wenn wir uns jedoch im Kontext Gewalt bewegen, so gilt vor allem, die Mütter zu schützen und zu stärken. Denn das Recht auf ein gewaltfreies Leben, endet nicht in dem Moment, in dem ein gewaltausübender Mann sich auf sein Vaterrecht beruft und aufgrund dessen, Frau (und Kind!) weiterhin erniedrigt, überwacht oder in sonstiger Weise Gewalt antut.

Der vorliegende Reader soll auch ermutigen, die Möglichkeiten des Gewaltschutzes in der Praxis zu nutzen und dadurch einen Beitrag zu mehr Sicherheit der Gewaltbetroffenen leisten zu können. Bleiben wir mutig und optimistisch!

Ihre Gleichstellungsbeauftragten

Beate Ullwer	Daniela Kiefer
Westerwaldkreis	Landkreis Neuwied

## **Grußwort**

Achim Hallerbach  
Landrat des Landkreises Neuwied

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Interessierte!

Bereits seit 2001 gibt es den Regionalen Runden Tisch Rhein-Westerwald im Rahmen des rheinland-pfälzischen Interventionsprojekts gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen.

Und fast ebenso lange wird alljährlich eine Fachtagung zu diesem Themenfeld durchgeführt. Die konstant hohe Zahl der Teilnehmenden zeigt uns, dass noch lange nicht alle Aspekte beleuchtet wurden und dass geschlechtsspezifische Gewalt in unserer Gesellschaft nach wie vor eine erschreckend große Rolle spielt! Dem kann nur Abhilfe geschaffen werden, indem wir immer wieder an die Öffentlichkeit gehen, für einen Bewusstseinswandel sorgen und die seit langem bestehenden Forderungen nach einem Leben in Freiheit und ohne Gewalt einfordern.

Das gilt für die von Gewalt betroffenen Frauen ebenso wie für deren Kinder. Diese sind immer von der Gewalt mit betroffen - mittelbar und/ oder unmittelbar. Darum ist es so wichtig, dass der Gewaltschutz bei familiengerichtlichen Verfahren konsequent sichergestellt wird. Dabei kollidieren mitunter das Umgangsrecht und der Gewaltschutz.

Ist Gewalt im Spiel, so muss das familiengerichtliche Verfahren von der Norm bzw. vom Regelsatz abweichen - eine Herausforderung für die Beteiligten und zuweilen mit mehr Arbeit verbunden. ABER: Nur so ist es möglich, der Gewalt ein Ende zu bereiten und die gewaltbetroffenen- in der Regel die Mütter und deren Kinder- zu schützen und ihnen damit die Chance auf ein angstfreies Leben zu ermöglichen.

Wie das gelingen kann, welche Maßnahmen es gibt und wer welche Befugnisse und Möglichkeiten hat, das hat uns unsere Referentin, Frau Sabine Heinke, Richterin a.D., eindrücklich dargelegt.

Mit dem nun vorliegenden Reader möchten wir Ihnen die Erkenntnisse aus der Veranstaltung zur Verfügung stellen - zum Nachlesen, Weiterdenken und vor allem zur praktischen Anwendung.

# **Umgangsrecht vs. Gewaltschutz – wenn das Umgangsrecht den Schutz der von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder aushöhlt**

**Sabine Heinke**

Weitere aufsichtführende Richterin am Amtsgericht Familiengericht a.D.

Neuwied 07.02.2024

# Umgang zwischen Kind und abwesendem Elternteil – rechtliche Grundlagen und Verfahren



# Grundrechtsbasiertheit des Umgangsrechts von Eltern und Kindern

Herleitung aus  
Menschen- und Grundrechten

Art. 12 UN-MRK

Art. 8 EMRK

Art. 6 GG

Art. 2 GG

staatliche Aufgabe

Art. 9 Abs. 3 UN-

KRK

Kindeswille ist zu  
berücksichtigen  
Art. 12 UN-KRK

**einfachrechtlich**

§ 1684 Abs. 1 BGB

§ 1626 Abs. 3 BGB

§ 1697a BGB

§ 18 SGB VIII

Beratung und Unterstützung bei der  
Ausübung der Personensorge und  
des Umgangsrechts

## § 1684 Umgang des Kindes mit den Eltern

(1) Das **Kind** hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; **jeder Elternteil** ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zu jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

Wohlfahrtspflicht

(3) ...

(4) ...

Bindungstoleranz

# § 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze

- (1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (**elterliche Sorge**). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).
- (2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

## (3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind

Bindungen besitzt, wenn diese eine  
Entwicklung für

(**naturrechtliche**) Regelvermutung

Ausnahmen sind vorstellbar/möglich  
führt zur Abstraktion vom Einzelfall

# § 1684 Umgang des Kindes mit den Eltern

Im Konfliktfall staatliche Gewährleistung  
durch Regelungsangebot und -kompetenz

- (1) ...
- (2) ...

(3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln.

Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten.

Wird die Pflicht nach Absatz 2 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (**Umgangspflegschaft**). Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen. Die Anordnung ist zu befristen. Für den Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Umgangspflegers...

- (4) ...

Sorgerechtsbeschränkung  
durch Umgangspflegschaft

# § 1684 Umgang des Kindes mit den Eltern

- (1) ...
  - (2) ...
  - (3) ...
- Staatliches Wächteramt Kontrolle und Eingriffsbefugnis bei Kindeswohlgefährdung durch Umgang

(4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das **Umgangsrecht einschränken oder ausschließen**, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug **für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt**, kann nur ergehen, wenn andernfalls das **Wohl des Kindes gefährdet** wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein **mitwirkungsbereiter Dritter anwesend** ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgaben

Umgangsbegleitung

## § 1697a Kindeswohlprinzip

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft das Gericht in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht.
- (2) ...

# Diverse Gründe für die Nichtbeachtung von Gewalt

- Betroffene sagen nichts, aus Angst oder auf anwaltlichen Rat
- Betroffene wissen nichts über die rechtlichen Möglichkeiten (Ausschluss)
- Betroffene glauben selbst, dass Umgang notwendig ist und immer stattfinden muss
- Betroffene glauben, sie müssen Beweise haben
- Gerichte haben mechanistisches Bild von häuslicher Gewalt
- Gerichte halten den Vortrag für „Stimmungsmache“
- Genereller Vorbehalt gegenüber Männern belastenden Aussagen von Frauen
- Macht(ausübung) ist keine beachtenswerte Kategorie
- Umgang ist zentral, die Interessen des Aufenthaltsernteils müssen zurückstehen
- Verlagerung der Sachaufklärung auf Sachverständige, die dies nicht tun

# Wohlfahrtenpflicht/Bindungstoleranz und Entfremdung“*theorie*“

## Entfremdung“*theorie*“ (z.B. Baumann; Weber/Alberstötter):

**Befund:** Das Kind lehnt Umgang ab.

Grund: Ein Elternteil ‚entfremdet‘ das Kind vom anderen.

**Bewertung:** Das ist böse; der ET ist schlecht.

**Schlussfolgerung:** Das muss unterbunden werden.

**Maßnahme:** Wegnahme des Kindes vom bisherigen Aufenthaltseleiternteil und Gehirnwäsche (,Umprogrammierung‘)

## PAS „Parental Alienation Syndrome“ (Gardener)



## Entfremdungs“theorie“: Kritik



grundlegend: Zimmermann et. al., Schlechter Wein in alten Schläuchen, (ZKJ 2023, 43ff. und 83ff.); ihnen folgend auch BVerfG, Beschluss vom 17.11.2023 – 1 BvR 1076/23

- Fehlerhafte Vorannahme: Umgang ist immer gut – empirisch nicht belegte naturrechtlich basierte Annahme
- Gründe für fehlenden Umgang vielfältig
- Monokausale Betrachtungsweise eines vielschichtigen Prozesses mit div. Akteuren
- reale Gefahren bleiben verborgen
- zentral daher: die Gründe für den fehlenden Kontakt müssen in jedem Einzelfall möglichst weitgehend aufgeklärt werden;

# Anwendung der Entfremdungs“theorie“

## Folgen: Täter-Opfer-Umkehr

- Fokussierung allein auf den angeblich den Umgang sabotierenden Elternteil
- Abstraktion von dessen Gründen und Motiven
- Abstraktion von den Gründen und Motiven des Kindes
- Abstraktion von vergangenem und gegenwärtigem Verhalten des Umgangsberechtigten
- Keine weiteren Ermittlungen, denn es gibt ja „eine(n) Schuldige(n)“
- Übersehen von Gefahren für Kind und Aufenthaltseelternteil
- Druck und staatliche Gewalt zur Herstellung eines „regelgerechten“ Zustandes
- Differenzierte und gefahragemessene Umgangsregelungen/-einschränkungen unterbleiben
- Einschränkung von Grundrechten des Aufenthaltseelternteils und des Kindes
- /Grundlage/Ergebnis: Täter-Opfer-Umkehr

# Entfremdungs“theorie“: Kritik

„In jedem Fall sollte deutlich geworden sein, dass das Konzept der „Parental Alienation“ sehr unterschiedliche Fallkonstellationen **über einen Kamm schert**, relevante Differenzierungen von Hintergründen möglicher Kontaktverluste **ignoriert** und damit **vielfach fehlgeleitete juristische Entscheidungen und beraterische Interventionen** nahelegt. So muss gefragt werden, in welchen Fällen Jugendämter, Beratungsstellen und Familiengerichte verpflichtet sind, bindungserhaltend einzugreifen, wer der Adressat dieser Bemühungen sein sollte und **in welchen Fällen der Kontaktverlust das geringere Übel** ist. Das Konzept der **Eltern-Kind-Entfremdung stellt diese Fragen nicht und bietet erst recht keine Antworten. Es ist höchste Zeit, es endgültig ad acta zu legen.**“

(Zimmermann et.al., ZKJ 2023, S. 83ff., 86 mwN)

# Familiengerichtliches Verfahren

Das Vorgehen des Familiengerichts bei der  
Regelung von streitigen Umgangsverhältnissen  
richtet sich nach den Vorgaben des  
**FamFG i. V.m. ZPO.**

Gesetz über das Verfahren in  
Familiensachen und in den  
Angelegenheiten der freiwilligen  
Gerichtsbarkeit

Zivilprozess-  
ordnung

# Amtsermittlung durch das FamG

## § 26 Ermittlung von Amts wegen

Das Gericht hat von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen.

## § 27 Mitwirkung der Beteiligten

- (1) Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken.
- (2) Die Beteiligten haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.

# Amtsermittlung, Probleme (einige)

## **Amtsermittlung**

- ist nicht Gegenstand der juristischen Ausbildung, weder im Studium noch Referendariat
- ist nicht Gegenstand wissenschaftlicher und/oder rechtstheoretischer Diskussion
- Learning by Doing
- Keine systematische Reflektion der eigenen Vorannahmen und Lebenseinstellungen bei der Wahrnehmung von Sachverhalten
- Keinerlei Methodenkanon
- Kein Gefahrenschätzungsinstrumentarium (wie z.B. ODARA)

# Amtsermittlung, Probleme (einige)

„Man sieht nur, was man weiß“

J.W. von Goethe

„Der Grund ist die tragische Unfähigkeit zur Empathie, zur Identifikation mit anderen, zur kreativen Leistung sich in einen anderen Menschen hineinzuversetzen. Es ist ein intellektuelles Versagen und auch eines der Phantasie, und es offenbart eine Ignoranz, vor der es einem schaudert, aber zugleich auch einen wirklich lachhaften Mangel an Neugier“.

Toni Morrison

# **Amtsermittlung: Gefahreinschätzung und Methoden**

**Sabine Heinke, Wiebke Wildvang, Thomas Meysen:**

**Kindschaftssachen nach häuslicher Gewalt: Praxishinweis für die  
Verfahrensführung und Mitwirkung**

in: Meysen, Thomas (Hrsg.) (2021): Kindschaftssachen und häusliche  
Gewalt: Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung,  
Familienverfahrensrecht, S. 103ff.



# Beweiserhebung

## § 29 Beweiserhebung

- (1) Das Gericht erhebt die erforderlichen Beweise in geeigneter Form. Es ist hierbei an das Vorbringen der Beteiligten nicht gebunden.
- (2) ... (Verweis auf ZPO für einige Modalitäten).
- (3) Das Gericht hat die Ergebnisse der Beweiserhebung aktenkundig zu machen.

## § 30 Förmliche Beweisaufnahme

- (1) Das Gericht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es die entscheidungserheblichen Tatsachen durch eine förmliche Beweisaufnahme entsprechend der Zivilprozessordnung feststellt.
- (2) Eine förmliche Beweisaufnahme hat stattzufinden, wenn es in diesem Gesetz vorgesehen ist.
- (3) Eine förmliche Beweisaufnahme über die Richtigkeit einer Tatsachenbehauptung soll stattfinden, wenn das Gericht seine Entscheidung maßgeblich auf die Feststellung dieser Tatsache stützen will und die Richtigkeit von einem Beteiligten ausdrücklich bestritten wird.
- (4) Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, zum Ergebnis einer förmlichen Beweisaufnahme Stellung zu nehmen, soweit dies zur Aufklärung des Sachverhalts oder zur Gewährung rechtlichen Gehörs erforderlich ist.

# Anhörung der Beteiligten

## § 33 Persönliches Erscheinen der Beteiligten

(1) Das Gericht kann das persönliche Erscheinen eines Beteiligten zu einem Termin anordnen und ihn anhören, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts sachdienlich erscheint. Sind in einem Verfahren mehrere Beteiligte persönlich anzuhören, hat die Anhörung eines Beteiligten in Abwesenheit der anderen Beteiligten stattzufinden, falls dies zum Schutz des anzuhörenden Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

# Freie Beweiswürdigung kein in dubio pro reo

## § 37 Grundlage der Entscheidung

- (1) Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem gesamten Inhalt des Verfahrens gewonnenen Überzeugung.
- (2) Das Gericht darf eine Entscheidung, die die Rechte eines Beteiligten beeinträchtigt, nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützen, zu denen dieser Beteiligte sich äußern konnte.

# § 151 FamFG Kindschaftssachen

**Kindschaftssachen** sind die dem Familiengericht zugewiesenen Verfahren, die

1. die elterliche Sorge,
2. **das Umgangsrecht und das Recht auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes,**
3. die Kindesherausgabe,
4. ...
5. die Pflegschaft oder die gerichtliche Bestellung eines sonstigen Vertreters für einen Minderjährigen oder für ein bereits gezeugtes Kind,
6. ...
7. ...
8. ...

# § 153 FamFG

## Vorrang- und Beschleunigungsgebot

- (1) **Kindschaftssachen**, die den Aufenthalt des Kindes, das **Umgangsrecht** oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls **sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen**.
- (2) Das Gericht erörtert in Verfahren nach Absatz 1 die Sache mit den Beteiligten in einem Termin. **Der Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden**. Das Gericht hört in diesem Termin das Jugendamt an. Eine Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden Gründen zulässig. Der Verlegungsgrund ist mit dem Verlegungsgesuch glaubhaft zu machen.
- (3) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der verfahrensfähigen Beteiligten zu dem Termin anordnen.
- (4) Hat das Gericht ein Verfahren nach Absatz 1 zur Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung ausgesetzt, nimmt es das Verfahren in der Regel nach drei Monaten wieder auf, wenn die Beteiligten keine einvernehmliche Regelung erzielen.

# § 156 Hinwirken auf Einvernehmen I

(1) Das Gericht soll in **Kindschaftssachen**, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das **Umgangsrecht** oder die Herausgabe des Kindes betreffen, in jeder Lage des Verfahrens auf ein **Einvernehmen der Beteiligten** hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Es weist auf Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hin. Das Gericht kann anordnen, dass die Eltern einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder über eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung bei einer von dem Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen. Es kann ferner anordnen, dass die Eltern an einer Beratung nach Satz 2 teilnehmen. Die Anordnungen nach den Sätzen 3 und 4 sind nicht selbständig anfechtbar und nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar.

(2) Erzielen die Beteiligten Einvernehmen über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes, ist die einvernehmliche Regelung als Vergleich aufzunehmen, wenn das Gericht diese billigt (gerichtlich gebilligter Vergleich). Das Gericht billigt die **Umgangsregelung**, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht.

## § 156 Hinwirken auf Einvernehmen II

(3) Kann in Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das **Umgangsrecht** oder die Herausgabe des Kindes betreffen, eine einvernehmliche Regelung im Termin nach § 155 Abs. 2 nicht erreicht werden, hat das **Gericht mit den Beteiligten und dem Jugendamt den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erörtern.**

Wird die Teilnahme an einer Beratung, an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder einer sonstigen Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung oder eine schriftliche Begutachtung angeordnet, soll das Gericht in Kindschaftssachen, die das Umgangsrecht betreffen, den Umgang durch einstweilige Anordnung regeln oder ausschließen. Das Gericht soll das Kind vor dem Erlass einer einstweiligen Anordnung persönlich anhören.

„Zwang“ zum Vergleich?

## § 158 Bestellung des Verfahrensbeistands

(1) Das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindersachverhalten, die seine Person betreffen, einen fachlich und persönlich geeigneten **Verfahrensbeistand** zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich ist. Der Verfahrensbeistand ist so früh wie möglich zu bestellen.

(2) Die Bestellung ist **stets erforderlich**, wenn eine der folgenden Entscheidungen in Betracht kommt:

1. die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
2. der **Ausschluss des Umgangsrechts nach § 1684 des Bürgerlichen Gesetzbuchs** oder
3. eine Verbleibensanordnung nach § 1632 Absatz 4 oder § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.



# Anhörung des Kindes, §§ 159, 163 a FamFG

- 1) Das Gericht hat das Kind persönlich anzuhören und sich einen persönlichen Eindruck von dem Kind zu verschaffen.
- (2) Von der persönlichen Anhörung und der Verschaffung eines persönlichen Eindrucks nach Absatz 1 kann das Gericht nur absehen, wenn
  1. ein schwerwiegender Grund dafür vorliegt,
  2. das Kind offensichtlich nicht in der Lage ist, seine Neigungen und seinen Willen kundzutun,
  3. die Neigungen, Bindungen und der Wille des Kindes für die Entscheidung nicht von Bedeutung sind und eine persönliche Anhörung auch nicht aus anderen Gründen angezeigt ist oder
  4. das Verfahren ausschließlich das Vermögen des Kindes betrifft und eine persönliche Anhörung nach der Art der Angelegenheit nicht angezeigt ist.

Satz 1 Nummer 3 ist in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

die die Person des Kindes betreffen, nicht anzuwenden. Das Gericht hat sich in diesen Verfahren einen persönlichen Eindruck von dem Kind auch dann zu verschaffen, wenn das Kind offensichtlich nicht in der Lage ist, seine Neigungen und seinen Willen kundzutun.

# Anhörung des Kindes, §§ 159, 163a FamFG

- (( 3) Sieht das Gericht davon ab, das Kind persönlich anzuhören oder sich einen persönlichen Eindruck von dem Kind zu verschaffen, ist dies in der Endentscheidung zu begründen. Unterbleibt eine Anhörung oder die Verschaffung eines persönlichen Eindrucks allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.
- (4) Das Kind soll über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informiert werden, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hat das Gericht dem Kind nach § 158 einen Verfahrensbeistand bestellt, soll die persönliche Anhörung und die Verschaffung eines persönlichen Eindrucks in dessen Anwesenheit stattfinden. Im Übrigen steht die Gestaltung der persönlichen Anhörung im Ermessen des Gerichts.

## § 163a FamFG

Eine Vernehmung des Kindes als Zeuge oder als Beteiligter findet nicht statt.

# Anhörung der Eltern, § 160 FamFG

- 1) In Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, soll das Gericht die Eltern persönlich anhören. In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind die Eltern persönlich anzuhören.
- 2) In sonstigen Kindschaftssachen hat das Gericht die Eltern anzuhören. Dies gilt nicht für einen Elternteil, dem die elterliche Sorge nicht zusteht, sofern von der Anhörung eine Aufklärung nicht erwartet werden kann.
- 3) Von der Anhörung darf nur aus schwerwiegenden Gründen abgesehen werden.
- 3) Von der Anhörung darf nur aus schwerwiegenden Gründen abgesehen werden.

# § 163 Sachverständigengutachten

- (1) In Verfahren nach § 151 Nummer 1 bis 3 ist das Gutachten durch einen geeigneten Sachverständigen zu erstatten, der mindestens über eine psychologische, psychotherapeutische, kinder- und jugendpsychiatrische, psychiatrische, ärztliche, pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation verfügen soll. Verfügt der Sachverständige über eine pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation, ist der Erwerb ausreichender diagnostischer und analytischer Kenntnisse durch eine anerkannte Zusatzqualifikation nachzuweisen.
- (2) Das Gericht kann in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, anordnen, dass der Sachverständige bei der Erstellung des Gutachtens auch **auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinwirken** soll.



Sog. lösungsorientierte  
Begutachtung

## § 162 Mitwirkung des Jugendamts

- (1) Das Gericht hat in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, das Jugendamt anzuhören. Unterbleibt die Anhörung wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.
- (2) In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Jugendamt zu beteiligen. Im Übrigen ist das Jugendamt auf seinen Antrag am Verfahren zu beteiligen.
- (3) In Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, ist das Jugendamt von Terminen zu benachrichtigen und ihm sind alle Entscheidungen des Gerichts bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.

# Problem des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens in Fällen von Partnerschaftsgewalt:

## Beschleunigungsgebot

- wird oft mechanisch angewendet, „soll“ wird übersehen
- hindert Beteiligte an ausreichender Stellungnahme
- Keine Ermittlungen vor dem frühen ersten Termin
- Jugendamtsstellungnahme und Bericht Verfahrensbeistand erst im Termin

## Vorrang vergleichsweiser Regelung

- führt zur baldigen Beendigung des Verfahrens
- verhindert weitere, tiefer gehende Ermittlungen
- wird von den Beteiligten oft als „Zwang“ oder „Nötigung“ empfunden

# Erzwingung von Umgang (Vollstreckung)

Gerichtliche Regelung  
Beschluss oder (genehmigter)  
Vergleich

## § 89 FamFG:

Bei der Zuwiderhandlung gegen einen Vollstreckungstitel zur ... Regelung des Umgangs kann das Gericht gegenüber dem Verpflichteten Ordnungsgeld (bis 25.000 €) und (wenn) ... dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft anordnen. Verspricht die Anordnung eines Ordnungsgelds keinen Erfolg, kann das Gericht (direkt) Ordnungshaft anordnen.

## § 90 FamFG:

Das Gericht kann (des weiteren) unmittelbaren Zwang anordnen, wenn die Festsetzung von Ordnungsmitteln erfolglos geblieben ist, keinen Erfolg verspricht, unmittelbarer Vollzug erforderlich ist.

**Aber: kein unmittelbarer  
Zwang gegen ein Kind zur  
Durchsetzung von  
Umgang, § 90 Abs. 2**

# (Drohung mit) Entzug oder Übertragung des Sorgerechts auf den Umgangselternteil

Wenn der Aufenthalts-Elternteil  
den Umgang

nicht fördert, ihn unterbindet, das Kind nicht positiv einstimmt, gerichtliche Regelungen boykottiert, gilt dies u.U. als Verstoß gegen die Wohlverhaltenspflicht und als Ausweis fehlender Erziehungsfähigkeit. §§ 1671, 1666 BGB

Schadensersatz  
pflicht bei  
gescheiterten  
Umgangsterminen

Zweifelhafte Praxis:

Sorgerechtsregelung dient  
nicht der Disziplinierung  
eines Elternteils, BVerfG,  
B.v. 17.11.2023, 1 BvR  
1076/23



# **Berücksichtigung von Partnerschaftsgewalt und häuslicher Gewalt in der Elternbeziehung bei der Regelung von Umgang des Kindes mit dem abwesenden Elternteil**

# Anspruch auf Leben und körperliche Unversehrtheit

## Menschen- und Grundrechte

Art. 3 UN-MR-Charta: Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person

Art. 2 EMRK: Recht auf Leben

Art. 2 Abs. 2 GG Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Galt „schon immer“

Gewaltschutzgesetz  
Istanbul-Konvention  
Deliktischer Rechtsschutz,  
z.B. §§ 823 ff. BGB, § 7 Abs. 1 StVG

**Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11.  
Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung  
von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt  
(„Istanbul-Konvention“)  
vom 17.07.2017, BGBl. 2017 II Nr. 19 S. 1026**

**Spätestens jetzt:  
gesetzliche Verpflichtung  
der Familiengerichte zur  
Beachtung häuslicher  
Gewalt in  
Kindschaftssachen**

## Art. 31 Istanbul-Konvention Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden.

(2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.



Inhaltliche Beachtlichkeit

# Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei der Regelung von Umgang: (kein) Zielkonflikt, sondern Verpflichtung

## **Gewaltschutz**

Kein Kontakt

Keine Nachstellung

Keine Infos

## **Umgangsrecht**

Kontakt

Absprachen

Informationsaustausch

# § 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze

- (1)
- (2)

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung förderlich ist.

„In der Regel“ bedeutet: nicht immer, also: Ausnahmen sind möglich.

Fehlende entwicklungspsychologische Evidenz; vgl. umfassend Zimmermann/Fichtner/Walper/Lux/Kindler, in: ZKJ 2023, S. 43 ff., und dies. in: ZKJ 2023, S. 83 ff.).

# Die materiellen Anforderungen aus Art. 31 IK

Ermessensbindung bei der gerichtlichen Wahrnehmung häuslicher Gewalt: es muss aufgeklärt werden.

Gewalttätige Vorfälle sind bei einer Umgangsregelung oder –entscheidung zu berücksichtigen (Prognose).

Die Ausübung des Umgangs muss Sicherheitsinteressen des Kindes und des betroffenen Elternteils berücksichtigen

Ausschluss des Umgangs: vorübergehend oder langfristig

# Berücksichtigung häuslicher Gewalt nach den geltenden Vorschriften zum Umgangsrecht

- Regelmäßig keine Kindeswohldienlichkeit, also: Ausnahme i.S. von § 1626 Abs. 3 BGB.
- Häusliche Gewalt als „tatsächliche Gegebenheit“ i.S. von § 1697a BGB beachten
- Auflagen an den Täter (§ 1684 Abs. 3 S. 2 BGB) möglich, sicherheitsmäßig ausreichend und (bereits kurzfristig?) erfolgversprechend?
- Gefährdung des Kindeswohls durch häusliche Gewalt in der Elternbeziehung (§ 1684 Abs. 4 i.V.m. § 1666 BGB)?
- Umgangsbegleitung (§ 1684 Abs. 4 BGB) möglich, sicherheitsmäßig ausreichend?
- Einschränkung oder Ausschluss des Umgangs nach § 1684 Abs. 4 i.V.m. § 1666 BGB



# Möglichkeiten der Umgangsgestaltung

**Eingeschränkter Umgang, § 1684 Abs. 4 BGB**

- nur zu eingeschränkten Zeiten
- nur an vorgegebenem Ort
- begleitete Übergaben
- begleiteter Umgang

**Aber:**

**Umgangsbegleiter sind keine Personenschützer.**

**Sie können psychische Gewalt nicht unterbinden.**

# Kurz- oder langfristiger Ausschluss des Umgangs

- befristeter Ausschluss, wenn dies dem Kindeswohl dient – sog. kleine Kindeswohlprüfung, z.B. zur weiteren Sachverhaltsaufklärung durch das Gericht, zur Einrichtung und Kontrolle von Täterarbeit
- Langfristiger Ausschluss, wenn der Umgang das Kindeswohl gefährdet, §§ 1684 Abs. 4 i. V.m. § 1666 BGB
- Zu kurze Befristung des Ausschlusses wegen Kindeswohlgefährdung fördert Stress in der Restfamilie durch wiederholte Verfahren und erhält das Bedrohungsszenario aufrecht.

# Fazit:

Die aktuelle Gesetzeslage ermöglicht ohne Weiteres, die Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt auf das Wohl des Kindes im Zusammenhang mit der Regelung von Umgang zu berücksichtigen und damit die Vorgaben von Art. 31 Abs. 1 IK umzusetzen.

# **Berücksichtigung und Wahrung der Sicherheitsinteressen des erwachsenen Opfers häuslicher Gewalt bei Entscheidungen zum Umgang**

**Eigener Schutzanspruch des erwachsenen Opfers**

**Inzidenter Schutz bei Kindeswohl-Entscheidungen erforderlich**

**Auflagen an den Täter i.S. von Gewaltschutz, auch Teilnahme an  
Tätertraining**

**Wohlfühlen nicht um jeden  
Preis!**

**Keine Verpflichtung zur  
Gewährleistung des Umgangs  
bei Gefahr für Leib und Leben**

**Auch der Täter hat  
Wohlfühlens-  
pflicht!**

## **Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte** (EuGHMR 10.11.2022 – Beschwerde Nr. 25416/20, FamRZ Heft 4/2023 m. Anmerkung Meysen)

1. Ein Gericht verstößt gegen seine Pflicht zur Sachaufklärung und Sicherstellung des Kindesschutzes, wenn es im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt Hinweisen auf aggressives Verhalten eines Vaters im Rahmen des Umgangs mit seinem Kind nicht nachgeht und nicht sicherstellt, dass die Umgänge in einer geschützten Umgebung stattfinden.
2. Die Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils und seiner Kinder muss ein zentrales Kriterium für Entscheidungen zur elterlichen Sorge und zum Umgang sein.
3. Wenn Frauen, die häusliche Gewalt als Grund für eine Ablehnung von Umgangskontakten und eine Fortsetzung der gemeinsamen elterlichen Sorge vorbringen, von Gerichten als „nicht kooperativ“ und als „ungeeignete Mütter“ angesehen werden, die sanktioniert werden müssten, bereitet eine solche Praxis Sorge.

# Art. 51 Istanbul-Konvention

## Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement

- (1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt von allen einschlägigen Behörden vorgenommen wird, um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen.
- (2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei der in Absatz 1 genannten Analyse in allen Abschnitten der Ermittlungen und der Anwendung von Schutzmaßnahmen gebührend berücksichtigt wird, ob der Täter beziehungsweise die Täterin einer in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttat **Feuerwaffen** besitzt oder Zugang zu ihnen hat.

**Verfahrensrechtliche Beachtlichkeit**

# Logik de Familien(verfahrens)rechts

## Umgang

- Erhalt des Kontakts zu beiden Eltern
  - Konfliktvermittlung
  - Wohlverhaltenspflicht
  - Autonomiestärkung
    - Einvernehmen
- §§ 1684, 1626 Abs. 3 BGB
  - § 156 FamFG
- §§ 17, 18 Abs. 3 SGB VIII

## Kindeswohlgefährdung

- Schutzauftrag
  - Sachaufklärungspflicht
  - Gefährdungseinschätzung
  - Interventionsprognose
- 
- §§ 1666, 1666a BGB
    - § 157 FamFG
    - § 8a SGB VIII

## § 157 Erörterung der Kindeswohlgefährdung; einstweilige Anordnung

- (1) In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll das Gericht mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere durch öffentliche Hilfen, begegnet werden und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann.
- (2) Das Gericht hat das persönliche Erscheinen der Eltern zu dem Termin nach Absatz 1 anzuordnen. Das Gericht führt die Erörterung in Abwesenheit eines Elternteils durch, wenn dies zum Schutz eines Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist.
- (3) In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Gericht unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen.

§ 1684 Abs 4 i.V.m. § 1666 BGB:  
Kindeswohlgefährdung ist Voraussetzung für  
Umgangsausschluss



# Anforderungen der Istanbul-Konvention an die Verfahrensführung des Familiengerichts I

- Beschleunigungsgebot und Hinwirken auf Einvernehmen können Gefahr bergen oder verschleiern
- Indizien für Partnerschaftsgewalt – auch ohne Vortrag in der Antragsschrift
- Maßnahmen nach § 33 Abs. 1, 157 Abs. 2 S. 2 FamFG, 176 GVG prüfen (getrennte Anhörung, sitzungspolizeiliche Maßnahmen)
- Änderung des Verfahrensgegenstands im Verhandlungstermin – weg vom Einigungsbemühen hin zur Gefährdungseinschätzung (§ 156 FamFG >>> § 157 FamFG)
- Plausibilitätsprüfung des Gewaltvorbringens
- Anhörung der Beteiligten zur (weiteren) Sachverhaltsaufklärung (Realkriterien?)

# Anforderungen der Istanbul-Konvention an die Verfahrensführung des Familiengerichts II

- Ergibt sich die Notwendigkeit einer einstweiligen Anordnung, z.B. vorl. Einschränkung des Umgangs? Weitere Ermittlungen, z.B. Beiziehung von Akten?
- Sachverhaltsaufklärung im Freibeweisverfahren – Potentiale und Methoden der familiengerichtlichen Amtsermittlung
- Kein „Im Zweifel für den Angeklagten“!
- Ermittlungsleitende Fragestellungen und Risikoeinschätzung

# Ausgleich verschiedener grundrechtlicher Positionen

Das Grundgesetz folgt dem Grundsatz der praktischen Konkordanz, wägt im Falle widerstreitender (Grund-)Rechtspositionen diese gegeneinander ab und setzt auf einen angemessenen Ausgleich. Einem Grundrecht (mit Ausnahme der Menschenwürde) von vornherein einen abstrakt-generellen Vorrang gegenüber anderen Verfassungsnormen einzuräumen, würde **diesem Grundsatz zuwiderlaufen**.

(so z.B. Dittich, Kinderrechte ausdrücklich ins Grundgesetz – aber mit Bedacht, NZFam 2024, 1ff., 8)

# Abwägungsbeispiel:

- Kind und Eltern haben das Recht auf familiäres Zusammenleben.
- Aufenthaltsernteil hat ein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.
- Das Kind hat ein vitales Interesse am Wohlergehen und Überleben seiner beiden Eltern.
- Der Täter hat es in der Hand/die Pflicht, die Voraussetzungen für gefahrfreien Umgang zu schaffen.
- Gibt es keine ausreichenden oder keine wirksamen Mittel zum Schutz der Mutter und/oder des Kindes, kann Umgang nicht stattfinden.
- Je größer die Gefahr, desto höher sind die Anforderungen an die Sicherheit.

# Logik des Familien(verfahrens)rechts im Lichte von Istanbul-Konvention, KRK, GG

## Schutzfunktion

- erst Sachaufklärung, dann Umgang
- gleichwertiger Schutz für Kind & gewaltbetroffenen Elternteil
- Auseinandersetzung mit Kindeswillen

## Schlichterfunktion

- Wohlverhaltenspflicht des gewaltausübenden Elternteils
- Umgangsausübung, soweit gefahrlos möglich

# Beispiel: KG Berlin, B. v. 04.08.2022 – 17 UF 6/21

Volltext: Deutsches Institut für Menschenrechte

[https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/GGDB/KG\\_Berlin\\_04\\_08\\_2022.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/GGDB/KG_Berlin_04_08_2022.pdf)

Leitsatz 1. Bei der Prüfung, ob der Umgang wegen einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 1684 Abs. 4 Satz 2 BGB für längere Zeit einzuschränken oder auszuschließen ist, müssen die Wertungen von Art. 31 Abs. 2 Istanbul-Konvention Berücksichtigung finden, wonach sicherzustellen ist, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.

Leitsatz 2. Auch wenn es im Anwendungsbereich der Istanbul-Konvention dabei bleiben muss, dass bei einer Entscheidung letztlich das Kindeswohl ausschlaggebend ist, muss gemäß Art. 31 Abs. 2 Istanbul-Konvention bei der Regelung des Sorge- oder Umgangsrechts auch die eigene Betroffenheit der Mutter als Opfer häuslicher Gewalt berücksichtigt werden.

**Entscheidung: Einsatz eines Umgangspflegers, 3-stündiger Umgang, 1 mal mtl.**

1. Beibehaltung der Vermutung: „Das gehört so“ § 1626 Abs. 3 BGB
2. Einführung einer widerlegbaren Vermutung: Umgang bei Gewalt erfordert genaue Prüfung und positive Feststellung, dass Umgang zum Wohl des Kindes verantwortlich (Gefährdungseinschätzung, Kindeswille)

## **Befunde der Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ – Wohlergehen von Kindern in Trennungsfamilien (sog. PETRA-Studie, Zwischenfazit Kap. 7) Stefan Rucker, Sabine Walper, Franz Petermann & Peter Büttner**

- Ein Viertel der befragten Eltern berichten von Gewalt im Kontext der Trennung, so dass es sich hier vermutlich nicht um eine vernachlässigbar kleine Gruppe handelt.
- Gewalt im Kontext der Elterntrennung macht geteilte Betreuung bzw. ein Mutterresidenzmodell mit häufigen Kontakten zum Vater deutlich unwahrscheinlicher.
- Abgebrochene oder seltene sowie strittige bzw. begleitete Umgangskontakte mit dem Vater werden wahrscheinlicher.
- Es verstärken sich Belastungseffekte bei Kindern, insbesondere emotionale Belastungen, und Kinder selbst nehmen eine angespannte Beziehung der Eltern zueinander wahr und schildern häufiger eine belastete Beziehung zum Vater.
- Gesetzliche Neuregelungen zum Sorge- und Umgangsrecht sollten stets auch reflektieren, inwieweit avisierte Regelungen auch für Familien nach Gewalt im Kontext der Trennung geeignet scheinen.
- Es liegt nahe, dass gewaltzentrierte Beratung für Eltern, die vor, während oder nach der Trennung Gewalt ausgeübt haben, geeignet ist, weitere Gewalt zu verhindern und eine Zusammenarbeit für den anderen Elternteil wieder zumutbar und möglich zu machen. Dies über bereits bestehende Modelle der Täterarbeit hinaus weiter auszuloten, wäre eine Aufgabe von Interventionsstudien und Modellprojekten zu gerichtsnaher gewaltzentrierter Beratung.

## Modellprojekt:

## Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt



E-LEARNING GEWALTSSCHUTZ

Schutz und Hilfe bei  
häuslicher Gewalt

Gefördert vom



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

zertifizierter, interdisziplinärer  
Online-Kurs (kostenfrei)

<https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltsschutz.de/>



FIVE  
Forschung und  
Beratungszentrum  
für  
Inhaltsfeld Prävention AG





## Modellprojekt: Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt



Als Print zu bestellen beim BMFSFJ  
oder als pdf-Datei abzurufen unter  
[www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/kindschaftsachen-und-haeusliche-gewalt-185890](http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/kindschaftsachen-und-haeusliche-gewalt-185890)



# Der Fortschritt .....



**Herzlichen Dank  
für  
Ihre  
Aufmerksamkeit!**



## **Impressum:**

Herausgegeben von

Regionaler Runder Tisch Rhein-Westerwald

c/o

Gleichstellungsstelle des Westerwaldkreises

Peter-Altmeier-Platz 1

56410 Montabaur

Tel. 02602 / 124-606

Fax 02602 / 124-385

Email: [gleichstellungsstelle@westerwaldkreis.de](mailto:gleichstellungsstelle@westerwaldkreis.de)

und

Gleichstellungsstelle des Landkreises Neuwied

Wilhelm-Leuschner-Straße 9-11

56564 Neuwied

Tel. 02631 / 803 410

Fax 02631 / 803 93 410

Email: [daniela.kiefer@kreis-neuwied.de](mailto:daniela.kiefer@kreis-neuwied.de)